

## HAUPTSATZUNG

### Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I	Verfassung und Verwaltung Verfassung und Verwaltung der Gemeinde	§ 1
Abschnitt II	Gemeinderat und Ausschüsse Zuständigkeit des Gemeinderats	§ 2
	Bildung und Zusammensetzung beschließender Ausschüsse	§ 3
	Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse	§ 4
	Geschäftsbereiche der beschließenden Ausschüsse	§ 5
Abschnitt III	Stellvertreter des Oberbürgermeister	§ 6
Abschnitt IV	Zuständigkeit der Organe	§ 7
Abschnitt V	Ortschaftsverfassung, Bezirksverfassung Einrichtung von Ortschaften § 8	
	Zusammensetzung der Ortschaftsräte	§ 9
	Zuständigkeit der Ortschaftsräte	§ 10
	Ortsvorsteher	§ 11
	Örtliche Verwaltung	§ 12
Abschnitt VI	Übergangs- und Schlussbestimmungen	§ 13

## **Hauptsatzung**

**vom 27. März 1996**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Geislingen an der Steige mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder am 25.06.97, 27.06.2001, 28.11.2001, 25.09.2002, 29.10.2003, 21. Juli 2004, 24.09.2008 geändert am 22.07.2009 folgende

### **Hauptsatzung**

beschlossen:

#### **Abschnitt I**

#### **Verfassung und Verwaltung**

##### **§ 1**

#### ***Verfassung und Verwaltung der Gemeinde***

- (1) Verwaltungsorgane in der Stadt Geislingen an der Steige sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.
- (2) Für die Zahl der Gemeinderäte ist die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe nach § 25 Abs. 2 GemO maßgebend.
- (3) In den Stadtbezirken Türkheim, Stötten, Waldhausen, Eybach, Aufhausen und im Stadtbezirk Weiler o. H. gilt die Ortschaftsverfassung.

#### **Abschnitt II**

#### **Gemeinderat und Ausschüsse**

##### **§ 2**

#### ***Zuständigkeit des Gemeinderats***

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, soweit diese nicht einem beschließenden Ausschuss, einem Ortschaftsrat oder dem Oberbürgermeister übertragen sind oder ihm kraft Gesetzes zukommen.

- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und noch nicht vollzogene Beschlüsse ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist und die von dem zuständigen beschließenden Ausschuss nicht vorberaten worden sind, müssen diesem auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats zur Vorberatung überwiesen werden.
- (4) Abs. 2 findet auf den Umlegungsausschuss keine Anwendung.

### **§ 3**

#### ***Bildung und Zusammensetzung beschließender Ausschüsse***

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

Verwaltungsausschuss  
Technischer Ausschuss

- (2) Den Ausschüssen gehören an:

Der Oberbürgermeister als Vorsitzender und

dem Verwaltungsausschuss            11 Mitglieder des Gemeinderats

dem Technischen Ausschuss        11 Mitglieder des Gemeinderats

- (3) Für die gemeinderätlichen Mitglieder der beschließenden Ausschüsse werden Stellvertreter in gleicher Zahl bestellt. Sie gelten als persönliche Stellvertreter. Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt bei Parteien und Wählervereinigungen mit mehr als einem Ausschussmitglied an seine Stelle der nächste nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter.

### **§ 4**

#### ***Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse***

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Geschäftskreises grundsätzlich selbständig anstelle des Gemeinderats. Sie beraten die Angelegenheiten ihres Geschäftskreises vor, für die der Gemeinderat zuständig ist.
- (2) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist.

- (3) Bestehen Zweifel, ob der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderats gegeben. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses anzunehmen. Widersprechen sich die Beschlüsse von Ausschüssen, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, ist vom einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang auszugehen. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur Sitzung des zuständigen Ausschusses oder des Gemeinderats aufgeschoben werden kann, kann der Oberbürgermeister einen in den Geschäftskreis eines beschließenden Ausschusses fallenden Gegenstand einem bereits einberufenen anderen beschließenden Ausschuss zur Beschlussfassung vorlegen. Die Gründe hierfür und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des zuständigen Ausschusses unverzüglich mitzuteilen.

## § 5

### ***Geschäftsbereiche der beschließenden Ausschüsse***

- (1) Der Verwaltungsausschuss ist für alle Sachgebiete zuständig, soweit sie nicht einem anderen beschließenden Ausschuss übertragen sind.

Sein Geschäftskreis umfasst insbesondere folgende Aufgabengebiete:

1. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Organisation, Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts
2. Personalangelegenheiten
3. Finanz- und Haushaltswirtschaft, einschließlich Abgabewesen, Gebührenangelegenheiten
4. Verwaltung der städtischen Liegenschaften einschließlich Waldbewirtschaftung, Jagd und Fischerei
5. Rechts-, Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten
6. Öffentliche Einrichtungen soweit nicht der Technische Ausschuss zuständig
7. Wirtschaftsförderung
8. Soziale Angelegenheiten
9. Angelegenheiten der Jugendpflege und Seniorenfragen
10. Gesundheits- und Veterinärwesen, Zuchttierhaltung
11. Marktwesen
12. Schul- und Kindergartenangelegenheiten
13. Wohnungsbauförderung

14. Förderung der Vereine
15. Angelegenheiten des Schul- und Vereinssports und der städtischen Sportanlagen
16. kulturelle Angelegenheiten (insbesondere Volkshochschule, Musikschule, Stadtbücherei, Stadtarchiv, Heimatmuseum)
17. Angelegenheiten des Fremdenverkehrs

(2) Der Geschäftskreis des **Technischen Ausschusses** umfasst das gesamte Bauwesen (Städtebau und Stadtplanung, Baurecht, Hoch- und Tiefbau, Vermessung), insbesondere:

1. Beschlussfassung über die Aufstellung von Bebauungsplänen nach § 2 Abs. 1 BauGB und über die Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB
2. Erteilung des Einvernehmens zu Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplans; Zulassungen von Bauten im Außenbereich nach § 35 BauGB, soweit eine Zustimmung des Regierungspräsidiums erforderlich ist. Ausnahmen von der Veränderungssperre, Entscheidung über die Zurückstellung von Baugesuchen, Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans, Festsetzung der Entschädigung für Planungsschäden im Einzelfall
3. Hoch- und Tiefbau einschließlich Objektplanung, Vergabe von Arbeiten und Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rahmen des § 7
4. Technische Betreuung der öffentlichen Einrichtungen (z. B. Straßen, Straßenbeleuchtung, Straßenreinigung, Abwasserbeseitigung, Bauhof und Fuhrpark), Feuerlöschwesen, Zivilschutz, Denkmalschutz, Naturschutz, Beitragswesen
5. Unterhaltung der städtischen Gebäude und Anlagen
6. Öffentlicher Verkehr mit öffentlichem Personennahverkehr
7. Park- und Gartenangelegenheiten
8. Landschaftspflege, Gewässerunterhaltung
9. Stadt- und Dorferneuerung
10. Benennung von Straßen

Der **Technische Ausschuss** ist zugleich Umlegungsausschuss nach den §§ 45 ff. BauGB und zuständig für die von der Umlegungsstelle zu treffenden Entscheidungen und für die technische Durchführung von Grenzregelungen nach den §§ 80 ff BauGB.

Der **Technische Ausschuss** ist zugleich Betriebsausschuss nach § 7 des Eigenbetriebsgesetzes und für die ihm nach dem Eigenbetriebsgesetz und der Betriebsatzung obliegenden Aufgaben zuständig.

### Abschnitt III

#### Stellvertreter des Oberbürgermeisters

##### § 6

#### *Stellvertreter des Oberbürgermeisters*

Aus der Mitte des Gemeinderats werden vier Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt, die diesen im Falle seiner Verhinderung vertreten.

### Abschnitt IV

#### Zuständigkeit der Organe

##### § 7

#### *Einzelne Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse und des Oberbürgermeisters*

(1) Folgende Angelegenheiten werden den beschließenden Ausschüssen im Rahmen ihres Geschäftsbereichs und dem Oberbürgermeister zur dauernden Erledigung übertragen:

1. Entscheidungen über die Ernennung und Versetzung sowie die Zurückstufung im Amt und die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis von Beamten und die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern:
  - a) bis einschl. Besoldungsgruppe A 9 bzw. Entgeltgruppe 9 OBM
  - b) der Besoldungsgruppe A 10 bis A 12 bzw. Entgeltgruppe 10 bis 12 Ausschuss
  - c) zur Aushilfe Beschäftigte und zur Ausbildung tätige Bedienstete sowie die Festsetzung ihrer Vergütung OBM
2. Aufstellung und Änderung der Schutz- und Dienstkleidervorschriften OBM
3. Gewährung unverzinslicher Lohn- und Gehaltsschüsse nach Maßgabe der hierfür geltenden Richtlinien OBM
4. Gewährung von Arbeitgeber-Wohnungsbau-Darlehen im Rahmen der Richtlinien OBM
5. Zuziehung sachkundiger Einwohner und von Sachverständigen zu Beratungen einzelner Angelegenheiten des Gemeinderats und seiner Ausschüsse OBM

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 6. | Bestellung von Bürgern zu kurzfristiger ehrenamtlicher Mitwirkung sowie Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt | OBM       |
| 7. | Vollzug des Haushaltsplans einschl. der Vergabe von Lieferungen und Leistungen  |           |
|    | a) bis 60.000,-- € im Einzelfall  | OBM       |
|    | sowie ohne betragsmäßige Begrenzung für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben für den laufenden Bedarf bei:  |           |
|    | aa) Kauf von Lernmitteln für die Schulen  |           |
|    | bb) Beschaffung von Baustoffen für den Straßen-, Feld- und Waldwegbau   |           |
|    | cc) Beschaffung von Heizstoffen   |           |
|    | b) über 60.000,-- € bis 300.000,-- € im Einzelfall  | Ausschuss |
|    | c) die Genehmigung von Mehrkosten bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn dadurch die Wertgrenze nach Buchstabe a) überschritten wird.                                     |           |
|    | aa) bis zu 10 % der ursprünglichen Vergabesumme, höchstens jedoch bis zu 8.000,-- €   | OBM       |
|    | bb) von mehr als 10 % der ursprünglichen Vergabesumme höchstens jedoch bis zu 60.000,-- €   | Ausschuss |
|    | d) Gewährung von Zuschüssen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Rahmen von Sanierungsprogrammen  |           |
|    | aa) bis zu 6.000,-- € im Einzelfall   | OBM       |
|    | bb) bis zu 150.000,-- € im Einzelfall   | Ausschuss |
|    | e) Festsetzung der Dozenten honorare bei der Volkshochschule und Verpflichtung der Theaterveranstalter  | OBM       |
| 8. | Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, Verwendung von Deckungsreserven und Übernahme von Verpflichtungen aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen im Einzelfall            |           |
|    | a) bis 8.000,-- €   | OBM       |
|    | b) über 8.000,-- € bis 60.000,-- €  | Ausschuss |

- c) wenn eine Deckung innerhalb der im Vermögenshaushalt bereitgestellten Mittel der Gesamtmaßnahme (Vorhaben) möglich ist und ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderats für die Teilmaßnahme vorliegt
- aa) bis 150.000,-- € OBM
  - bb) über 150.000,-- € bis 300.000,-- € Ausschuss
9. entfällt
10. Anlegung des Geldvermögens (Kassenbestände, Rücklagen, und ähnliches) OBM
11. Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen
- a) bis 3.000,-- € OBM
  - b) bis 3.000,-- € bis 10.000,-- € Ausschuss
12. Stundungen
- a) in unbeschränkter Höhe bis zu drei Monaten OBM
  - b) bis 30.000,-- € auf die Dauer von höchstens 12 Monaten OBM
  - c) bis 15.000,-- € auf die Dauer von mehr als 12 bis höchstens 24 Monaten OBM
  - d) bis 6.000,-- € auf die Dauer von höchstens 48 Monaten OBM
  - e) bis 60.000,-- € auf die Dauer von höchstens 48 Monaten (ausgenommen die Fälle a) bis d) Ausschuss
  - f) Holzkaufpreisschuldigkeiten in unbeschränkter Höhe bis zu 6 Monaten OBM
- Im Übrigen gelten die Buchstaben b) bis e)
13. Kredite, Bürgschaften u. ä.
- a) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung OBM
  - b) Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Abschluss der diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte bis 60.000,-- € Ausschuss

- c) abweichend von Buchstabe b) Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Bestimmungen  
 aa) bis zu 60.000,-- € im Einzelfall  
 bb) im Übrigen unbegrenzt  
 OBM  
 Ausschuss
- d) Kreditaufnahmen  
 OBM
14. Verkauf von beweglichem Vermögen im Einzelfall
- a) bis 20.000,-- € Wert, Holz aus städt. Waldbesitz unbeschränkt  
 OBM
- b) über 20.000,-- € bis 60.000,-- € Wert  
 Ausschuss
15. Erwerb und Tausch, Veräußerung einschließlich Festsetzung der Zahlungsstermine und dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten und Rangrücktrittsbewilligungen einschl. Ausübung des Vorkaufsrechts
- a) bis 30.000,-- € Wert  
 OBM
- b) über 30.000,--€ bis 300.000,-- € Wert  
 Ausschuss
- c) soweit bei der Veräußerung eines Grundstücks nur eine Bewerbung vorhanden ist  
 OBM
- d) Verzicht auf die Ausübung des Wiederkaufrechts  
 OBM
16. Abschluss und Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von
- a) bebauten und unbebauten Grundstücken bis zu einem monatl. Miet- oder Pachtwert  
 aa) bis 3.000,-- €  
 bb) über 3.000,-- € bis 6.000,-- €  
 OBM  
 Ausschuss
- b) beweglichem Vermögen bis zu einem monatl. Mietwert bis  
 aa) 3.000,-- €  
 bb) über 3.000,-- € bis 6.000,-- €  
 OBM  
 Ausschuss
17. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen im Einzelfall
- a) bei einem Streitwert bis  
 aa) bis 15.000,-- €  
 bb) über 15.000,-- € bis 60.000,-- €  
 OBM  
 Ausschuss

- b) bei einem Vergleich bis zu einem Zugeständnis  
aa) bis 1.500,-- € OBM  
bb) über 1.500,-- € bis 6.000,-- € Ausschuss
- c) Führung von Rechtsstreitigkeiten in Abgabenangelegenheiten, soweit die Stadt Abgabengläubigerin ist ohne betragsmäßige Begrenzung OBM
18. Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie Austritt aus ihnen bei einem jährlichen Mitgliedsbeitrag im Einzelfall
- a) bis zu 100,-- € OBM
- b) über 100,-- € bis 600,-- € Ausschuss
19. Freiwilligkeitsleistungen (soweit im Haushaltsplan nicht besonders ausgewiesen)
- a) bis 600,-- € OBM
- b) über 600,-- € bis 3.000,-- € Ausschuss
20. Freiwilligkeitsleistungen nach den Sportförderungsrichtlinien
- a) bis 6.000,-- € OBM
- b) über 6.000,-- € bis 30.000,-- € Ausschuss
21. Annahme und Verwendung von Stiftungen, Spenden und Schenkungen unter Auflagen Ausschuss
22. Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen gem. § 31 BauGB sofern sich das Vorhaben im Rahmen der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums (Verzichts-katalog) bewegt OBM
23. Zulassung bzw. Erklärung des Einvernehmens bei Vorhaben nach §§ 33, 34 und 35 BauGB, soweit nicht die Zustimmung des Regierungspräsidiums erforderlich ist OBM
24. Angelegenheiten, die wegen ihrer allgemeinen und grundsätzlichen Bedeutung vom Oberbürgermeister dem Ausschuss vorgelegt werden Ausschuss
25. Ausgestaltung des städtischen Amtsblatts OBM

- (2) Soweit sich Zuständigkeiten dieser Satzung nach Wertgrenzen richten, sind die Werte ohne Umsatzsteuer maßgebend.
- (3) Der Oberbürgermeister kann die ihm übertragenen Befugnisse auf Beamte, Angestellte und Schulleiter übertragen.

## **Abschnitt V**

### **Ortschaftsverfassung, Bezirksverfassung**

#### **§ 8**

##### ***Einrichtung von Ortschaften***

- (1) In folgenden Stadtbezirken wird je eine Ortschaft eingerichtet:
1. Geislingen an der Steige - Türkheim
  2. Geislingen an der Steige - Stötten
  3. Geislingen an der Steige - Waldhausen
  4. Geislingen an der Steige - Eybach
  5. Geislingen an der Steige - Aufhausen
  6. Geislingen an der Steige - Weiler o. H.
- (2) Die Markungen der früheren selbständigen Gemeinden bilden die Grenzen dieser Ortschaften.

#### **§ 9**

##### ***Zusammensetzung der Ortschaftsräte***

- (1) Der Ortschaftsrat besteht in
- |   |               |
|---|---------------|
| Geislingen an der Steige - Türkheim     | aus 9 Mitgl.  |
| Geislingen an der Steige - Stötten      | aus 7 Mitgl.  |
| Geislingen an der Steige - Waldhausen   | aus 7 Mitgl.  |
| Geislingen an der Steige - Eybach       | aus 11 Mitgl. |
| Geislingen an der Steige - Aufhausen    | aus 9 Mitgl.  |
| Geislingen an der Steige - Weiler o. H. | aus 7 Mitgl.  |
- (2) Im Stadtbezirk Türkheim bilden die Ortsteile Türkheim und Wittingen und im Stadtbezirk Weiler o. H. die Ortsteile Weiler o. H. und Hofstett am Steig je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GO. Von den Sitzen im Ortschaftsrat entfallen auf:
- |                          |         |
|--------------------------|---------|
| a) den Ortsteil Türkheim | 8 Sitze |
| den Ortsteil Wittingen   | 1 Sitz  |

- |                                |         |
|--------------------------------|---------|
| b) den Ortsteil Weiler o. H.   | 6 Sitze |
| den Ortsteil Hofstett am Steig | 1 Sitz  |

## § 10

### ***Zuständigkeit der Ortschaftsräte***

- (1) Der Ortschaftsrat der einzelnen Stadtbezirke ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den jeweiligen Stadtbezirk betreffen, zu hören. Dies gilt insbesondere für alle Angelegenheiten des Gewerbes und Handels, der Bauleitplanung und der Bodenordnung und in den Stadtbezirken Türkheim, Stötten, Waldhausen, Aufhausen und Weiler in Angelegenheiten der Landwirtschaft. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die jeweilige Ortschaft betreffen.
- (2) Die nicht einer Jagdgenossenschaft zugehörigen städtischen Flächen werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Ortschaftsrat verpachtet. Für die einer Jagdgenossenschaft zugehörigen Flächen übernimmt der jeweilige Ortsvorsteher die Vertretung der Stadt in der Jugendgenossenschaft.
- (3) Die Ortsvorsteher entscheiden für den Bereich ihres Stadtbezirks über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit unaufschiebbaren Reparaturen. Bei kleineren, nicht dringend notwendigen Reparaturen entscheiden die Ortsvorsteher eigenständig bis zu einem Gesamtbetrag von 1.500,-- € jährlich, wobei ein Einzelauftrag 300.-- € nicht überschreiten darf.
- (4) Die Ortschaftsräte entscheiden im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel über die Planung von Vorhaben im jeweiligen Stadtbezirk und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen ohne betragsmäßige Begrenzung an Stelle des Gemeinderats bzw. des Ausschusses.

Dies gilt insbesondere bei der Verwaltung und dem Betrieb der öffentlichen Einrichtungen im jeweiligen Stadtbezirk, der gemeindeeigenen Waldungen und der städtischen Grundstücke und Gebäude, sowie beim Bau und der Unterhaltung der Feld- und Waldwege.

Die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters nach § 7 bleibt hiervon unberührt.

- (5) Die Einstellung der Vattertierhaltung in den Stadtbezirken darf nur im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortschaftsrat erfolgen.
- (6) Absatz 4 gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und alle Angelegenheiten, die der Gemeinderat nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen kann (§ 39 Abs. 2 GemO).

**§ 11*****Ortsvorsteher***

- (1) Die Ortsvorsteher sind Ehrenbeamte auf Zeit.
- (2) Die Ortsvorsteher können an den Beratungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen (§ 71 Abs. 4 GemO)

**§ 12*****Örtliche Verwaltung***

In den Ortschaften nach § 8 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt.

**Abschnitt VI****Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 13*****In-Kraft-Treten***

- nicht abgedruckt -